Allgemeine Geschäftsbedingungen (Version 2020)



Geltungsbereich / vertragliche Grundlagen

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) regeln die Einzelheiten der Geschäftsbeziehung zwischen CTC AG und dem 1.1 Kunden (Käufer). Die AGB werden vom Käufer mit der Auftragserteilung ausdrücklich als Vertragsbestandteil anerkannt.
- In Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen wie Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Montagen und Gesamtschemaausarbeitungen sowie Wartungen kommen die individuellen Bedingungen der CTC AG vorrangig zur Anwendung.

 Das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Käufer basiert in absteigender Hierachiefolge auf der (1) Auftragsbestätigung bzw. dem individuell vereinbartem Vertrag, 1.2
- 1.3
- (2) den AGB und (3) dem Schweizerischen Obligationenrecht.

 Die Übernahme käufereigener Einkaufsbedingungen, bzw. die Übernahme anderer allgemeiner Bedingungen, wie z.B. SIA-Normen wird grundsätzlich ausgeschlossen und ist nur rechtswirksam, wenn sie von der CTC AG ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Im Konfliktfall gehen die vorliegenden AGB anderen Bestimmungen vor. 14
- Diese Bestimmungen gelten ab 01.09.2020 und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CTC Giersch AG (bisher von Hersteller- und 1.5 Lieferantenfirmen der HLK-Branche).

Vertragsabschluss / Umfang der Lieferung und Leistung / Bestellungsänderungen und Annullierungen 2.

- CTC Giersch AG stellt nach Eingang und Annahme der Bestellung eine Auftragsbestätigung aus. Der Vertrag gilt durch die Abgabe dieser schriftlichen Auftragsbestätigung der CTC AG an den Käufer als abgeschlossen. Die Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Käufer ist zu deren Gültigkeit nicht
- Der Umfang und die Ausführung der Lieferung werden durch die Auftragsbestätigung der CTC AG spezifiziert.
- Sofern innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung kein schriftlicher Einwand oder eine schriftliche Annullierung des Auftrags durch den Käufer erfolgt, anerkennt dieser, die in der Auftragsbestätigung angeführten Spezifikationen betreffend die Lieferung als verbindlich an. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden dem Käufer separat in Rechnung gestellt.
- Bestellungsänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist von 5 Arbeitstagen gem. Ziff. 2.3 gelten nur, wenn sich die CTC AG schriftlich damit einverstanden 2.5 erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.
 Produkte, welche nicht im Produkte-Katalog und der Preisliste des Lieferanten aufgeführt sind, werden auftragsbezogen bestellt. Für sie besteht eine Abnahmepflicht.
- 2.6 Eine Stornierung oder Retournierung zur Gutschrift nach Erhalt der Auftragsbestätigung ist ausgeschlossen.

3.

- Alle Preise verstehen sich mangels einer anderweitigen Vereinbarung netto, d.h. exkl. Mehrwertsteuer, ab Werk, exkl. allfälligen Gebühren, in Schweizerfranken.
- Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso hat der Käufer alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen usw. zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden. Der Kunde verpflichtet sich, die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer, LSVA und allfälliger Nebenkosten (Ziff. 3.2) zu bezahlen. 3.2
- 3.4 CTC AG behält sich Preisanpassungen der in den Unterlagen aufgeführten Preise ohne Vorankündigung ausdrücklich vor

4. Pläne und technische Unterlagen / Urheberrecht

- Sämtliche Rechte an Planungs-, Berechnungs- und Dimensionierungsunterlagen für Heiz- und Kühlsysteme und die Rechte des geistigen Eigentums an der gelieferten Ware selbst bleiben im Eigentum der CTC AG. Ihre Veränderung, Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der CTC AG zulässig. Abbildungen, Masse, Gewichte und Norm-Schemata sind unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich als mitgeltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung bezeichnet wurden. Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. 4.1
- 4.2 Der Käufer hat die CTC AG über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagesystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen der CTC

5. Lieferbedingungen

- Liefertermine (Termin- und/oder Zeitangaben) werden nach bester Voraussicht angegeben. Sie gelten jedoch nicht als garantiert (kein Fixtag). 5.1
- Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung in der Auftragsbestätigung haftet CTC AG nicht für durch Verspätungen verursachte Schäden und Kosten.
- 5.3 Die CTC AG ist berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Käufers zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungenen seitens des Käufers nicht fristgerecht erfüllt werden.
- Wird die bestellte Ware am vereinbarten Liefertag durch den Käufer nicht abgenommen, so ist die CTC AG berechtigt, die Ware dem Käufer trotzdem in 5.4
- Rechnung zu stellen. Der Käufer ist der CTC AG für allfällige Folgekosten einer Rückführung, Einlagerung etc. haftbar. Bei Bestellungen auf Abruf behält sich die CTC AG vor, die bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen. 5.5

6. Versand-/Transportbedingungen

- Die Wahl des Transportmittels und der Verpackung steht im alleinigen Ermessen der CTC AG.
- Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sient im anleiniger Einessen der DIC AG.
 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind die Transportkosten für Sendungen mit einem Rechnungswert ab CHF 1'000.-- im Produktpreis enthalten. Für Lieferungen mit einem Rechnungswert unter CHF 1'000.-- werden die Transportkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Allfällig anfallende LSVA ist in jedem Fall vom 6.2
- Bei Lastwagensendungen ist der Ablad mittels Hebebühne auf den Boden in den Transportkosten enthalten. Ein Ablad mittels Kran sowie Materialeinbringung gelten als 6.3 Zusatzleistungen und werden dem Käufer bei Inanspruchnahme separat verrechnet. Eine frühzeitige Anmeldung durch den Käufer ist erforderlich.
- 6.4 Der Käufer stellt den Zugang zur Baustelle per Lastwagen sicher, wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig einen geeigneten Ablieferungsort zu bestimmen und den Lieferanten frühzeitig (bei Abruf) zu informieren. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung nicht nach, ist er zur Tragung der deswegen entstehenden Kosten verpflichtet.
- 6.5 Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgen Lieferungen in Berggebiete bis zur Schweizer Talbahnstation.
- Die Verpackung wird von CTC AG grundsätzlich nicht zurückgenommen. Wurde die Verpackung jedoch ausdrücklich als Eigentum der CTC AG bezeichnet, muss sie vom Besteller in einwandfreiem Zustand franko Lieferwerk innert Monatsfrist zurückgeschickt werden. 66
- Für die Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
- Mehrkosten, welche entstehen, weil Sonderwünsche des Käufers betreffend den Transport oder/und der Verpackung berücksichtigt werden, (z.B. Express-Lieferung, spezielle Ankunftszeiten etc.) werden separat in Rechnung gestellt und sind vom Käufer zusätzlich zu tragen. 68
- 6.9 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen bei Annahme der Lieferung sofort schriftlich beim Spediteur (Chauffeur, der Bahn oder Post) zur Kenntnis gebracht werden. Gleichzeitig hat eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu erfolgen. Schadenfolgen wegen Unterlassung dieser Formalitäten trägt der Käufer.

Übergang von Nutzen und Gefahr 7.

- Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag des Käufers versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über.

 Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen der CTC AG transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch 7.1.
- 7.2. Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über.
- 7.3. Wird die Ware durch Personal der CTC AG montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Käufer über.

8. Rücknahme von Waren

- Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung der CTC AG zur Rücknahme von Ware. Es bleibt der CTC AG jedoch freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit 8.1 dem Käufer im Katalog aufgeführte Waren gegen Gutschrift zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten, fabrikneu und nicht älter als 1 Jahr sind.
 - Bereits montierte Anlagen oder Teile davon können, sofern es sich nicht um eine Falschlieferung oder Fehlplanung der CTC AG handelt, nicht zurückgenommen werden. Ebenfalls von einer Rücknahme ausgeschlossen sind Produkte, die kundenspezifisch beschafft oder hergestellt wurden. Die Rücksendung hat in der Originalverpackung und unter Beilage des ursprünglichen Lieferscheins sowie einer Kopie der Rechnung franko an den vereinbarten Ort zu erfolgen.
- Der Wert einer Gutschrift beträgt max. 85 % des Netto-Produktpreises (exklusiv Steuern, Versand- und Montagekosten). Es wird in jedem Fall mindestens eine Umtriebsentschädigung von CHF 40.-- zuzüglich Versandspesen und eventuelle Instandstellungskosten erhoben, welche von einer allfälligen Gutschrift in Abzug 8.2 gebracht werden.
- outschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur als Materialgutschriften ausgestellt und an andere Forderungen des 8.3 Lieferanten gegenüber dem Käufer angerechnet.

9. Prüfung / Abnahme der Lieferung / Mängelrüge zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen

Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind vom Käufer innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Empfang schriftlich zu rügen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 6.6 und Ziff. 7). Erfolgt keine Beanstandung innert der Rügefrist gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und es können keine Gewährleistungs- oder Garantieansprüche mehr geltend gemacht werden.

AGB, 08/2020 Seite 1

- 9.2 Später zu Tage tretende Mängel, welche vom Käufer beim Erhalt der Ware nicht festgestellt werden und auch bei einer mit aller Sorgfalt gehörig durchgeführten Prüfung nicht hätten festgestellt werden können (sog. verdeckte Mängel), sind vom Käufer sofort nach deren Feststellung gegenüber dem Käufer schriftlich zu rügen (analoges Vorgehen und Folgen wie Ziff. 9.1).
- Vorgenen und Folgen wie zin. 9.1). Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt zur Verwirkung der Gewährleistungs- und Garantieansprüchen gegenüber der CTC AG. Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziff. 9.1 als vorhanden. Mängelrügen haben keinen Einfluss auf die Zahlungsbedingungen. Die fristgerechte Bezahlung der Rechnung der CTC AG bleibt geschuldet. 9.4
- 9.5

10. Gewährleistung

- CTC AG leistet Gewähr für die mängelfreie Beschaffenheit der Waren im Zeitpunkt der Lieferung sowie dafür, dass die Waren der Auftragsbestätigung entsprechen. Bei 10.1
- 10.2
- CTC AG leistet Gewähr für die mängelfreie Beschäffenheit der Waren im Zeitpunkt der Lieferung sowie dafür, dass die Waren der Auftragsbestätigung entsprechen. Bei Erbringung von Dienstleistungen gewährt CTC AG die sorgfältige Ausführung.

 Bei fristgerecht gerügten Mängeln kann CTC AG nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten innert angemessener Frist entweder die mangelhaften Produkte bzw. Teile davon vor Ort oder im Werk von CTC Giersch oder ihres Lieferanten nachbessern bzw. reparieren oder dem Käufer entsprechende Ersatzteile zur Verfügung stellen. Die Bestimmungen gemäss Ziff. 6 gelten sinngemäss.

 Wandelungs- oder Minderungsrechte, Verfragsrücktrift und weitere Ansprüche des Käufers sind, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen, so insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstehen, Ersatz für Auswechslungskosten, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen und Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Imwelterbaten und Jen Weiteren gelten die Ausseklüsse gemäss ziff 12 10.3
- Von Schadenursachen, Expertisen und Folgeschaden (2.6. Bethebsünterbrüch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kösten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden usw.). Im Weiteren gelten die Ausschlüsse gemäss Ziff. 12. Wenn aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernimmt die CTC AG nur nach vorangehender, gegenseitiger Absprache und Freigabe der CTC AG die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regieansätzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst.
- 10.5
- Regleansatzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen eine rechtzeitige und formgültige Mängelrüge gemäss Ziff. 9 voraus und verjähren, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, mit Ablauf von zwei Jahren, bei Gebrauchtwaren mit Ablauf von einem Jahr, ab Liefertag.
 Für Ersatzteile und nachgelieferte Waren beträgt die Gewährleistungsfrist für die Ware selbst 24 Monate, bzw. 12 Monaten für Gebrauchtwaren, wobei die ordentlichen, ursprünglichen Garantie und Gewährleistungsfristen der übrigen Teile oder der Anlage unverändert bestehen bleiben (siehe Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2). 10.6

Garantieleistungen 11.

- CTC AG garantiert, unter den Vorbehalten gemäss Ziff. 11.5, 11.6, 11.8, 11.9, 11.10 und Ziff. 12, die einwandfreie Funktion der Ware während einem Jahr (Funktionsgarantie) sowie den einwandfreien Zustand der verwendeten Materialen (Materialgarantie) während 2 Jahren ab Lieferdatum. Damit umfasst die Garantie 111 während dem ersten Jahr ab Lieferdatum Material und Arbeit. Im zweiten Jahr der Garantie ist der Ersatz des Materials von der Garantie erfasst, die Arbeit bzw. Dienstleistung der CTC AG zur Mängelbehebung wird dem Käufer separat verrechnet. Pikettzuschläge auf Dienstleistungen ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten, auch von Garantie berechtigten Geräten, sind kostenpflichtig.
 Garantieverlängerungen können durch Abschluss eines jährlichen Wartungsvertrages (siehe "AWVK") beim Kauf erreicht werden. Beim Abschluss eines Wartungsvertrages im ersten Jahr nach dem Kauf einer Anlage kommt es je nach Wartungsvertrag maximal zu einer Garantieverlängerung von 11 Jahren seit
- 11.2
- Inbetriebnahmedatum.

 Beim Kauf einer Betriebsprobe verlängert sich die Garantie auf dem Material auf 3 Jahre ab Inbetriebnahmedatum betreffend alle Teile, welche von der CTC AG 11.3
- geliefert und kontrolliert wurden und welche Bestandteil der Betriebsprobe waren.

 Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

 Voraussetzung für die Geltendmachung der Garantieansprüche gemäss Ziff. 11.1 sind die fachmännisch durchgeführte Installation, die Inbetriebnahme durch einen CTC Service-Techniker bzw. einen autorisierten Vertragspartner, die sorgfältige und regelmässige Wartung gemäss vorgeschriebenem Wartungsintervall und das Ausführen sämtlicher notwendigen Reparaturen durch CTC AG oder einen autorisierten Vertragspartner sowie die Berücksichtigung der Vorgaben in der Betriebsanleitung
- 11.7
- samtlicher notwendigen Reparaturen durch CTC AG oder einen autorisierten Vertragspartner sowie die Berücksichtigung der Vorgaben in der Betriebsanleitung und die unmittelbare Rüge eines Mangels gemäss Ziffer 9.

 Die Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der CTC AG Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

 Die Erfüllung der Garantieverpflichtung durch die CTC AG erfolgt analog der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche gemäss Ziff. 10.2 und 10.3 hiervor.

 Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartungsintervalle der CTC AG hat das Erlöschen der abgegebenen Garantien zur Folge.

 Von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (gemäss Liste Gebäude Klima Schweiz, z.B. Ölbrennerdüsen, Dichtungen, Stopfbüchsen usw.) und Betriebsstoffe (z.B. Kältemittel usw.).

 Von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen sind Occasionswaren und Waren, welche bei einem sog. Rampenverkauf zu einem verbilligten Preis verkauft 11.9
- 11 10

12. Haftungsausschluss

- Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Käufers sowie jede Haftung der CTC AG sind ausgeschlossen bei Mängeln oder Schäden, die verursacht oder 12.1
 - verschlimmert werden:
 durch höhere Gewalt;

 - durch Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen; durch Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen; durch Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der CTC AG über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung; durch die Vornahme von unsachgemässen Arbeiten, sei es durch den Käufer selbst oder durch einen Dritten; durch nicht ausgeführte Stillstands-Wartung an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen;

 - durch Wassereinwirkung sowie Verschmutzungen, welche durch Baustaub entstehen; durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern; Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben worden sind; durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung; durch aggressives Wasser; zu hohen Wasserdruck; unsachgemässes Entkalken; chemische oder elektrolytische Einflüsse usw.; infolge periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage;

 - durch den Betrieb mit Dampf; die Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können;
- durch übermässige Schlammablagerung in den Heizkörpern oder andern Anlageteilen und bei zeitweiser oder bei ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage. CTC AG übernimmt keine Haftung für die Leistung von Dritten (z.B. für die Planung / Dimensionierung) auch wenn diese im Zusammenhang mit von CTC Giersch
- gelieferten Ware steht.
 Fremdprodukte sind von den Garantieleistungen der CTC AG ausgeschlossen, selbst wenn die Fremdprodukte durch die CTC AG oder einen 12.3
- autorisierten Vertragspartner inbetriebgenommen wurden oder serviciert werden.
 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist jede Haftung der CTC AG für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen sowie für 12.4 Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden usw.) ausgeschlossen.

13. Produktehaftpflicht

Soweit der Käufer keine eigene Haftung (mangelhafte Installation, Veränderung des Produktes, falsches Konzept, mangelhafte Beratung, fehlende oder falsche Informationen etc.) zu vertreten hat, kommt CTC AG direkt für Schäden im Sinne des Produktehaftpflichtgesetzes auf. Der Käufer kann in diesem Fall den allenfalls gegen ihn vorgehenden Geschädigten direkt an CTC AG verweisen.

14.

Eine angeordnete, provisorische Inbetriebnahme wird mit pauschal CHF 360.— verrechnet. Kann eine angeforderte Inbetriebnahme aus Gründen die der Käufer zu vertreten hat (Anlage nicht bereit, Elektrische Anschlüsse nicht erstellt, etc.) nicht ausgeführt werden, wird eine Pauschale von CHF 250.— in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen 15.

- 15.1
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Fakturadatum (Verfalltag). Bei einer Zahlung innert 10 Tagen wird 2 % Skonto gewährt.

 Die vereinbarten Zahlungsfristen sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen, zu verrechnen oder
- Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der 15.3 Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- Für verspätete Zahlungen wird der gesetzliche Verzugszins berechnet. CTC AG steht es zu, die Auslieferung pendenter Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder bei Nichtbezahlung fälliger
- Forderungen den Auftrag unter Schadenersatzfolgen für den Käufer zu annullieren. CTC AG behält sich vor, ab einem gewissen Auftragsvolumen, einen Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der 15.6 Auftragsbestätigung in Rechnung zustellen.

16. Datenschutz

Ergänzend zu diesen AGB gilt in Bezug auf die Erhebung und Verwendung von Personendaten die Datenschutzerklärung der CTC AG

17.

- Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- Sollten einzelne der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch dem Vertrag entsprechende wirksame Bestimmungen 17 2 zu ersetzen, die den wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen.

18.

Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz der CTC AG zuständig. Die CTC AG ist nach ihrer Wahl jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz der Vertragspartei anzurufen.